



# Benennung

Das Kraftfahrt-Bundesamt bestätigt hiermit, dass

## PHOENIX TESTLAB GmbH

Königswinkel 10  
32825 Blomberg

die Forderungen der einschlägigen

### **Genehmigungsrelevanten Rahmenrechtsakte aus dem EU-, UNECE- und deutschen Rechtskreis und die Benennungsregeln des KBA**

erfüllt.

Die oben genannte Stelle wird vom KBA als Technischer Dienst der Kategorie A, B, D benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Urkunde.

Die Erstbenennung erfolgte am: 30.06.1997

Die Benennung ist gültig ab: 04.05.2022

Die Benennung ist gültig bis: 03.05.2027

Registrier-Nr.: KBA-P 00075

Datum: 08.11.2024

Im Auftrag

Manuela Scholz



Die Benennung erfolgte entsprechend den KBA-Benennungsregeln einschließlich der Normen DIN EN ISO/IEC 17025:2018 und DIN EN ISO/IEC 17020:2012 und der Anerkennung der Akkreditierung, Registriernummer D-PL-17186-01 (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) unter Berücksichtigung des in Verordnung (EU) 2018/858 beschriebenen Verfahrens.

Die Benennung ist an die Einhaltung der Benennungsregeln des KBA und der zugrunde liegenden Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung und an die zugrunde liegende Akkreditierung gebunden. Änderungen zu dieser Akkreditierung oder deren Erlöschen sind dem KBA unverzüglich mitzuteilen.

Die Benennung wird vom KBA veröffentlicht (<http://www.kba.de>). Mit Löschung des Eintrags wird diese Urkunde ungültig.

Die Benennungsurkunde darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch das KBA<sup>1</sup>. Kopien sind nur in elektronischer Form gestattet. Rechtlich verbindlich ist einzig die im Original unterschriebene Urkunde.

Als Hinweis auf seine Benennung kann der Technische Dienst unter Beachtung der Regeln zur Logonutzung das folgende Logo verwenden:



Anfragen zur Benennung sind zu richten an

Kraftfahrt-Bundesamt  
Dienstszitz Dresden  
Postfach 12 01 53  
01002 Dresden  
Deutschland

[benennungsstelle@kba.de](mailto:benennungsstelle@kba.de)

---

<sup>1</sup> Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die unveränderte Veröffentlichung der Urkunde ohne Anlage.

**Krafftahrt-  
Bundesamt**



**Standorte, die in die Benennung eingeschlossen sind**

P 00075-01  
PHOENIX TESTLAB GmbH  
Königswinkel 10  
32825 Blomberg  
Deutschland

### Liste der in die Benennung und Anerkennung eingeschlossenen Prüfverfahren

(nach Prüfgebieten und Prüfumfängen geordnet)

Die Benennung umfasst über den in der Urkunde eingetragenen Stand des Rechtsakts hinaus alle weiteren Stände bis zur Veröffentlichung eines neuen benennungsrelevanten Standes (s. Kennzahlenkatalog auf [www.kba.de](http://www.kba.de)). Vorschriften und Normen, die durch die unten genannten Rechtsakte referenziert werden, sind durch die Benennung erfasst.

Die Kategorien werden im Sinne der jeweils relevanten Rahmenrechtsakte angegeben. Bei Einstufung als Kategorie A bezieht sich die Bewertung auf DIN EN ISO/IEC 17025, bei Einstufung als Kategorie B oder D - auf DIN EN ISO/IEC 17020 (jeweils in der Fassung wie auf Seite 1 der Urkunde angegeben).

Der Scope und die Einstufung der Prüfverfahren in Kategorien beziehen sich nur auf die Gesamtbenennung und lassen keine Rückschlüsse auf eventuelle Standorte zu.

---

		Kat
<b>03</b>	<b>Geräuschemission</b>	
<b>03-01</b>	<b>Messung des Geräuschpegels</b>	
03-01-26	UN-R 165 ÄS 00	A, B, D
<b>08</b>	<b>Elektrik/Elektronik</b>	
<b>08-01</b>	<b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b>	
08-01-01	72/245/EWG*2006/28/EG	A, B, D
08-01-04	97/24/EG Kap. 8	A, B, D
08-01-05	2009/64/EG	A, B, D
08-01-06	VO (EU) 44/2014*VO (EU) 2016/1824 (Anhang VII)	A, B, D
08-01-07	VO (EU) 2015/208*VO (EU) 2016/1788 (Anhang XV, Teile 3-5)	B, D
08-01-08	VO (EU) 2015/208*VO (EU) 2016/1788 (Anhang XV, Teile 6-8)	A, B, D
08-01-10	VO (EG) 661/2009 in Bezug auf UN-R 10*UN-R 10.06	A, B, D
08-01-11	UN-R 10 ÄS 06	A, B, D
08-01-99	Prüfverfahren nach nationalen Vorschriften im Prüfumfang	A
<b>08-03</b>	<b>Elektronische Wegfahrsperr</b>	
08-03-01	74/61/EWG*95/56/EG (Anhang V)	A, B, D
08-03-21	UN-R 97 ÄS 01 (Teil III)	A, B, D
<b>08-04</b>	<b>Elektrofahrzeuge</b>	
08-04-23	UN-R 100 ÄS 03 (Teil II) wiederaufladbares Energiespeichersystem (REESS)	A, B, D

---

Ende der Auflistung